

# Neue Influenza A/H1N1

## Hinweise zum Risiko und zu den erforderlichen Maßnahmen

### Aktuelle epidemiologische Lage

Seit dem 26. Mai 2009 wurden in Baden-Württemberg über 12.000 Fälle von Neuer Influenza A/H1N1 Influenza gemeldet.

Bis Mitte September traten die meisten Fälle an Neuer Influenza A/H1N1 im Zusammenhang mit Auslandsreisen auf. Inzwischen ist jedoch eine anhaltende Mensch-zu-Mensch-Übertragung innerhalb Deutschlands zu beobachten. Seit Mitte Oktober zeichnet sich ein erneuter Anstieg der Fallzahlen ab.

Wie sich die Verbreitung der Neuen Influenza weiter entwickelt ist derzeit nicht absehbar, weshalb diese Hinweise nur vorläufiger Natur sein können und ggf. der Situation angepasst verändert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wurden mit Wirkung vom 14.11.2009 die Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie weiter angepasst. Ziel der Maßnahmen ist es gegenwärtig, die Folgen der Pandemie zu minimieren.

**Eine Schulschließung als präventive Maßnahme aus infektionsprophylaktischen Gründen wird im jetzigen Stadium der Grippewelle von den Experten des Robert-Koch-Instituts nicht empfohlen.** Ein nachhaltiger Effekt bezüglich einer Verminderung der Ausbreitung der Erkrankung kann hierdurch nicht erwartet werden.

Aus organisatorischen Gründen kann es jedoch notwendig werden, die ganze Schule oder z. B. bei beruflichen Schulzentren Teile einer Schule zu schließen, vor allem dann, wenn eine Unterrichtsversorgung aufgrund stark gehäufter Erkrankungen im Kollegium nicht mehr gewährleistet werden kann.

Dies sind individuelle Entscheidungen, die von der Schule im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger getroffen werden müssen.

Das Einvernehmen des Gesundheitsamtes ist ab sofort für diese Entscheidung nicht mehr erforderlich. Das Gesundheitsamt wirkt aber beratend, z. B. bezüglich der Dauer der Schulschließung mit.

Sollte eine Entscheidung für eine (Teil-)Schließung einer Schule gefällt werden, ist es wichtig, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch möglichst keine außerschulischen Kontakte zu anderen Kindern (z. B. Sport-, Musikverein) haben.

Weiterhin wichtig sind die persönlichen Maßnahmen, die bereits im September an die Schulen versandt wurden, wie häufiges Händewaschen und das Fernhalten der Hände vom Gesicht, da die Erreger leicht auf die Schleimhäute von Augen, Nase und Mund übergehen können. Beim Husten sollte in ein Einmal-Taschentuch oder in den Ärmel gehustet werden und nicht in die Hand. Papiertaschentücher sollten direkt entsorgt und Räume sollten regelmäßig gelüftet werden.

Beim Auftreten von Fieber von mindestens 38 °C (bei Kindern mindestens 38,5 °C) und Husten sowie ausgeprägtem Krankheitsgefühl, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Hals- und / oder Kopfschmerzen, Übelkeit, Durchfall und / oder Erbrechen sollte die Schule nicht besucht werden.

## **Besonderheiten der Schwangerschaft**

In der Schwangerschaft finden verschiedene physiologische und immunologische Veränderungen statt, die schwangere Frauen für Viren empfänglicher machen. Dies ist vermutlich die Erklärung für das in verschiedenen Untersuchungen festgestellte erhöhte Erkrankungs- und Komplikationsrisiko durch Neue Influenza A/H1N1. Daten aus Australien, den USA und Kanada deuten darauf hin, dass Schwangere im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung bei einer Infektion mit Neuer Influenza A/H1N1 ein 4-fach erhöhtes Risiko für schwere Verläufe mit Krankenhauseinweisung aufweisen. Das Risiko nimmt dabei mit Fortschreiten der Schwangerschaft zu. Ein erhöhtes Risiko wurde auch bei Wöchnerinnen festgestellt.

Eine Influenzaerkrankung der Mutter kann negative Auswirkungen auf das Ungeborene haben.

## **Exposition der Schwangeren**

Bei der derzeitigen epidemiologischen Lage (deutlich erhöhte Influenzaaktivität) ist generell von einer Exposition gegenüber dem Erreger der Neuen Influenza auszugehen. Dies gilt für berufliche Tätigkeiten mit zahlreichen sozialen Kontakten, insbesondere bei beruflichen Kontakten zu Kindern (z. B. Erzieherin, Lehrerin), aber auch bei vielen Alltagstätigkeiten (z. B. Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufen) sowie bei Freizeitaktivitäten (z. B. Kinobesuch, Restaurantbesuch) und auch im eigenen Haushalt. Insbesondere Kleinkinder im eigenen Haushalt stellen ein Expositionsrisiko dar.

Eine berufliche Exposition ist in allen Berufen anzunehmen, die mit zahlreichen sozialen Kontakten verbunden sind. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen zur schulischen und vorschulischen Erziehung von Kleinkindern und Kindern. Das Risiko kann dort als erhöht betrachtet werden, da Kinder im Vergleich zu Erwachsenen Viren über einen längeren Zeitraum ausscheiden und persönliche Hygienemaßnahmen zur Reduktion der Weiterverbreitung (z. B. Niesen in die Armbeuge) in der Regel weniger konsequent umsetzen.

## **Mutterschutz**

Die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sieht in § 5 Abs. 1 ein Tätigkeitsverbot vor, wenn werdende Mütter Krankheitserregern ausgesetzt sind. Dies sind entsprechend Anlage 1 der Verordnung Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2-4. Dazu zählen auch Influenzaviren.

Bei entsprechender Exposition in einer Einrichtung oder einem Betrieb bzw. einer Behörde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung zu ergreifen. Als Maßnahmen kommen beispielsweise die Umgestaltung des Arbeitsplatzes, eine Umsetzung oder die Freistellung von der Arbeit in Betracht.

Bei entsprechender Exposition in einer Schule sind die Risiken im Einzelfall zu bewerten und die danach gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die Rate der Arbeitsunfähigkeits- bzw. Erkrankungsmeldungen kann orientierend zur Abschätzung der Exposition herangezogen werden. Bei Impfung gegen die Neue Influenza kann ab zwei Wochen nach der Impfung von einem Immunschutz ausgegangen werden.

Soweit es ohne Gefährdung für die schwangere Lehrkraft möglich ist, kann sie zu dienstlichen Tätigkeiten, wie z. B. der Vorbereitung des Unterrichts für die Vertretungskraft, bei höheren Klassen und beruflichen Schulen die Erstellung von Arbeitsblättern und Übungsaufgaben für Schüler zur Ausgabe an die Schüler, wenn eine inhaltliche Vertretung des Unterrichts nicht möglich ist, für Korrekturen oder konzeptionelle Arbeiten herangezogen werden.

Ist bei entsprechender Exposition keine Beschäftigung mit geringem Infektionsrisiko möglich, ist die Schwangere vom Schulleiter freizustellen. Die Freistellung erfolgt dann in Abhängigkeit von der Schwangerschaftsdauer ggf. für den gesamten Zeitraum bis zum Abklingen der Influenzawelle.

## **Impfung**

Die Impfung stellt den besten Schutz für die Mutter und das ungeborene Kind dar. Die Entscheidung über die Impfung sollte basierend auf der individuellen Situation der Schwangeren nach Beratung durch den behandelnden Arzt getroffen werden.

Die Impfung von Schwangeren und Wöchnerinnen gegen Neue Influenza wird aus den oben genannten Gründen von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlen. Die STIKO empfiehlt grundsätzlich eine Impfung für Schwangere, die mit einem nicht-adjuvantierten Impfstoff (Impfstoff ohne Wirkstoffverstärker) durchgeführt werden sollte. Damit soll das Risiko minimiert werden, durch die Impfung Fieber zu bekommen. Deshalb haben die Länder einen solchen Impfstoff für die Schwangeren bestellt.

Bis zur Bereitstellung dieses Impfstoffs ist eine Impfung von Schwangeren aber auch mit einem adjuvantierten Impfstoff (Impfstoff mit Wirkstoffverstärker) möglich, wenn für die Schwangere ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (z. B. infolge bestimmter Grunderkrankungen) besteht oder eine frühzeitige Impfung (z. B. durch ein erhöhtes Infektionsrisiko) angezeigt ist. Eine Schwangere sollte sich bei ihrem behandelnden Arzt beraten lassen, ob für sie eine Impfung angezeigt ist.

Informationen des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg zur Impfung gegen Neue Grippe finden Sie [hier](http://www.sozialministerium-bw.de/de/Informationen_zur_Neuen_Grippe_Influenza_AH1N1/207691.html).  
Informationen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zur Beihilfefähigkeit der Impfung gegen Neue Grippe finden Sie [hier](http://www.lbv.bwl.de/aktuelles/schweinegrippe/view).